

Leitlinien für eine einheitliche Umsetzung der einrichtungsbezogenen Impfpflicht gemäß § 20a IfSG in Schleswig-Holstein

- Auslegungshinweise und Verfahrensvorgaben -
(Weisung vom 04. März 2022)

1. Grundsätzliches

- 1.1 Ergänzend zu den Leitlinien ist die Handreichung des Bundesministeriums für Gesundheit zur Impfprävention in Bezug auf einrichtungsbezogene Tätigkeiten ([FAQ § 20a BMG](#)) zu berücksichtigen.
- 1.2 Im Rahmen des § 20a IfSG ist zu unterscheiden zwischen:
 - a. **Personen, die in den Einrichtungen oder Unternehmen bereits tätig sind (§ 20a Abs. 2 IfSG)**

Für Personen, die bereits in den Einrichtungen oder Unternehmen tätig sind, liegt die Entscheidung über ein Betretungs- oder Tätigkeitsverbot gemäß § 20a Absatz 5 Satz 3 IfSG im pflichtgemäßen Ermessen der Gesundheitsämter und wird im Einzelfall herbeigeführt. Soweit bereits jetzt in den jeweiligen Einrichtungen oder Unternehmen Tätige einen entsprechenden Nachweis nicht bis zum Ablauf des 15. März 2022 vorlegen, gilt demnach nicht automatisch ein Betretungs- oder Tätigkeitsverbot; sondern es wird zunächst ein entsprechendes Verwaltungsverfahren eingeleitet. Bestandskräfte dürfen also auch nach dem 15. März 2022 in den Einrichtungen vorerst weiterarbeiten, bis ggf. ein Betretungs- oder Tätigkeitsverbot durch die zuständige Behörde ausgesprochen wird.
 - b. **Personen, die in den Einrichtungen oder Unternehmen ab dem 16. März 2022 tätig werden sollen (§ 20a Absatz 3 IfSG)**

Für Personen, die ab dem 16. März erst tätig werden sollen, folgt das Betretungs- oder Tätigkeitsverbot bereits unmittelbar aus Gesetz, vgl. § 20a Abs. 3 S. 4 und 5 IfSG, d.h. hier ist es den Leitungen der Einrichtungen schon per Gesetz verboten, die betroffenen Personen in dem Unternehmen bzw. der Einrichtung zu beschäftigen.
- 1.3 Ein Betretungs- oder Tätigkeitsverbot ist ein an die betroffene Person gerichteter belastender Verwaltungsakt. Gemäß § 78 Absatz 2 LVwG können jedoch die Einrichtungen und Unternehmen durch das Gesundheitsamt als Verfahrensbeteiligte

zum Verfahren hinzugezogen werden. In diesem Fall werden sie auch über den Ausgang des Verfahrens informiert.

- 1.4 Die Regelung des § 20a IfSG tritt nach derzeitigem Stand am 1. Januar 2023 außer Kraft. Untersagungsverfügungen sind entsprechend zu befristen.

2 Meldeverfahren

(Meldung der personenbezogenen Daten durch die Einrichtung oder das Unternehmen an das Gesundheitsamt gemäß § 20a Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 2, Absatz 4 Satz 2 IfSG)

- 2.1 Die Impfnachweise, Genesenennachweise oder ärztlichen Zeugnisse i.S.d. § 20a Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 bis 3 IfSG haben die betroffenen Personen gegenüber der Leitung der jeweiligen Einrichtung oder des jeweiligen Unternehmens vorzulegen.
- 2.2 Wenn die Nachweise nicht bis zum Ablauf des 15. März 2022 gegenüber der Leitung der jeweiligen Einrichtung oder des jeweiligen Unternehmens vorgelegt wurden, oder wenn Zweifel an der Echtheit oder inhaltlichen Richtigkeit bestehen, ist die Leitung per Gesetz verpflichtet, das Gesundheitsamt darüber zu benachrichtigen und die personenbezogenen Daten an das örtlich zuständige Gesundheitsamt zu übermitteln (§ 20a Absatz 2 Satz 2 IfSG). Die Meldepflicht besteht auch bei Personen, die ab dem 16. März 2022 tätig werden sollen und hinsichtlich des vorgelegten Nachweises Zweifel an der Echtheit oder inhaltlichen Richtigkeit bestehen (§ 20a Absatz 3 Satz 2 IfSG).

Soweit ein Nachweis ab dem 16. März 2022 seine Gültigkeit auf Grund Zeitablauf verliert, haben die betroffenen Personen einen neuen Nachweis innerhalb eines Monats nach Ablauf der Gültigkeit des bisherigen Nachweises vorzulegen. Wird dieser nicht innerhalb dieses Monats vorgelegt oder bestehen Zweifel an der Echtheit oder inhaltlichen Richtigkeit, besteht ebenfalls die Pflicht zur Benachrichtigung und Übermittlung der personenbezogenen Daten (§ 20a Absatz 4 Satz 2 IfSG) an das Gesundheitsamt.

Der Umfang der personenbezogenen Daten ergibt sich aus § 2 Nr. 16 IfSG und umfasst: Name, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Anschrift der Hauptwohnung oder des gewöhnlichen Aufenthaltsortes und, falls abweichend, Anschrift des derzeitigen Aufenthaltsortes der betroffenen Person sowie, soweit vorliegend, Telefonnummer und E-Mail-Adresse.

- 2.3 Für die Meldung und Übermittlung der personenbezogenen Daten durch die Unternehmen und Einrichtungen an das zuständige Gesundheitsamt ist das Serviceportal des Landes zu nutzen. Weitere Ausführungshinweise des Landes sind zu beachten.
- 2.4 Gemäß § 20a Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 2, Absatz 4 Satz 2 IfSG hat die Leitung der jeweiligen Einrichtung oder des jeweiligen Unternehmens „unverzüglich“ das zuständige Gesundheitsamt zu informieren und personenbezogene Daten zu übermitteln. Für die Abgabe der Meldung gilt als Richtwert ein Zeitraum von 2 Wochen. Wenn die Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig

vorgenommen wird, ist die Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens gemäß § 73 Abs. 1a Ziffer 7e IfSG möglich.

2.5 Mit den Meldedaten aus dem Serviceportal wird eine anonyme statistische Auswertung etabliert.

3 Hinweise zum Verwaltungsverfahren und zur Ermessensausübung (Verfahren gegenüber den betroffenen Personen und Ermessensprüfung durch die Gesundheitsämter nach § 20a Absatz 5 IfSG)

3.1 Nach Eingang der Meldung wird die betroffene Person durch das Gesundheitsamt gemäß § 20a Absatz 5 Satz 1 IfSG zur Vorlage des Nachweises unter Fristsetzung von 4 Wochen aufgefordert.

Um der Aufforderung zur Vorlage eines Nachweis Nachdruck zu verleihen, soll bei Aufforderung auf die Möglichkeit der Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens i.S.d. § 73 Absatz 1a Ziffer 7h IfSG hingewiesen werden.

Bestehen Zweifel an der Echtheit oder inhaltlichen Richtigkeit eines vorgelegten Nachweises kann gemäß § 20a Absatz 5 Satz 2 IfSG eine ärztliche Untersuchung angeordnet werden, ob die betroffene Person aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden kann.

Die Gesundheitsämter können nach Eingang der Meldungen nach Art der Einrichtung und Unternehmen priorisieren und risikoadaptiert vorgehen.

3.2 Wird kein Nachweis innerhalb der gesetzten Frist vorgelegt oder der Aufforderung nach einer ärztlichen Untersuchung nicht Folge geleistet, kann das Gesundheitsamt gemäß § 20a Absatz 5 Satz 3 IfSG nach einer Ermessensentscheidung im Einzelfall ein Betretungs- oder Tätigkeitsverbot anordnen.

Im Rahmen der Ermessensausübung ist stets die Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen zu prüfen (wäre ein Betretungs- oder Tätigkeitsverbot geeignet, erforderlich und angemessen?). Umstände, die ihren Ursprung in der Person des Betroffenen haben, unterliegen ebenso wie Umstände, die in der Sphäre der jeweiligen Einrichtung oder dem Unternehmen begründet sind, einer Gesamtwürdigung. Gleichzeitig kann der jeweiligen Einrichtung bzw. dem jeweiligen Unternehmen, wenn möglich, empfohlen werden, die betroffene Person bis zum Abschluss des Prüfverfahrens vorübergehend ohne Kontakt zu betreuten Personen einzusetzen oder andere geeignete Schutzvorkehrungen (Hygienemaßnahmen und Schulungsintervalle) zu treffen. Dies betrifft insbesondere Einrichtungen und Unternehmen, in denen Personen mit einem erhöhten Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs betreut oder behandelt werden. Die konkrete Auslegung eines „patientenfernen Einsatzes“ liegt im Verantwortungsbereich der jeweiligen Einrichtung bzw. des jeweiligen Unternehmens im Rahmen der individuellen Betriebseinsatzplanungen.

Von einem Betretungs- oder Tätigkeitsverbot kann ggf. in Einzelfällen abgesehen werden, soweit aus den Darlegungen der Unternehmens- und Einrichtungsleitungen oder der betroffenen Person ersichtlich ist, dass (neben der dargelegten Dringlichkeit der Weiterbeschäftigung) ausreichende Schutzvorkehrungen wie beispielsweise strengere Hygienemaßnahmen oder Hygieneschulungen in kürzeren Intervallen schon etabliert wurden oder sich in Planung befinden.

Insbesondere folgende personenbezogene Gründe finden im Rahmen der Ermessensprüfung Berücksichtigung¹:

- Liegt bereits ein Impftermin für eine erste Impfung vor?
(dies ist insbesondere im Kontext der Personen relevant, die auf die Zulassung des Impfstoffes Nuvaxovid gewartet haben; sofern hier Impfbereitschaft nachgewiesen werden kann, sollte dies bei der Entscheidung über weitere Maßnahmen positiv berücksichtigt werden.)
- Besteht die Bereitschaft, die Immunisierung abzuschließen?
→ Bei vorliegendem Impftermin: Fristsetzung der Vorlage des Nachweises bis zum Abschluss der Immunisierung.
→ Bei Weigerung: Weitere Ermessensprüfung.

Neben personenbezogenen Gründen (z.B. geplante oder beabsichtigte Impfungen) sollen insbesondere folgende Belange bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit berücksichtigt werden²:

- Gefährdung der allgemeinen Versorgungssicherheit.
Bei der Bewertung hinsichtlich einer möglichen Versorgungsgefährdung sind bei stationären Wohneinrichtungen der Pflege oder Eingliederungshilfe die Wohnpflegeaufsichten, bei ambulanten Pflegediensten die Pflegekassen und bei weiteren Angeboten der Eingliederungshilfe die kommunalen Träger der Eingliederungshilfe einzubeziehen.
- Auswirkungen (bei Tätigkeits- oder Betretungsverbot) auf den jeweiligen Bereich der Einrichtung bzw. auf den gesamten Betrieb.
- Patienten- bzw. klientennahe oder patienten- bzw. klientenferne Tätigkeit.
- konkrete Einsatzbereiche im Rahmen der Tätigkeit und eine damit verbundene Gefährdung Dritter (Risikobewertung). Bei der Risikobewertung ist das nicht erhöhte Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf im Infektionsfall zu berücksichtigen (bspw. bei Einrichtungen der Jugendhilfe oder Mu/VA/Ki-Vorsorgeeinrichtungen).

¹ Die Aufzählung ist nicht abschließend.

² Die Aufzählung ist nicht abschließend.

- 3.3 Es ist darauf hinzuweisen, dass als belastender Verwaltungsakt vor Erlass einer entsprechenden Untersagungsverfügung grundsätzlich eine Anhörung der Beteiligten gemäß § 87 Absatz 1 LVwG durchzuführen ist. Im Rahmen der Maßnahmen des § 20a IfSG können ebenfalls die Einrichtungs- bzw. Unternehmensleitungen als Verfahrensbeteiligte angehört werden.
- 3.4 Für weitere Auslegungs- und Verfahrensfragen sind ergänzende Handreichungen der Landesregierung regelhaft zu berücksichtigen.
- 3.5 Von Seiten des Gesundheitsamtes kann keine Rechtsberatung in privat- oder arbeitsrechtlichen Fragen erfolgen. § 20 a IfSG berechtigt das Gesundheitsamt zur Überprüfung von Einzelfällen und zum Erlass von Verwaltungsakten. Weder die Vorschrift des § 20a IfSG selbst noch ein Verwaltungsakt nach § 20 a Absatz 5 Satz 3 IfSG haben eine unmittelbare Wirkung auf das Anstellungsverhältnis der betroffenen Person mit der jeweiligen Einrichtung/Unternehmen. Dieses besteht fort. Es liegt in der Hand des Beschäftigungsgebers, ob und ggf. welche Konsequenzen in der Folge daraus arbeitsrechtlich gezogen werden.